STADT PAPPENHEIM

Stadt Pappenheim
Marktplatz 1
91788 Pappenheim

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans der Stadt Pappenheim für das Gebiet „Gründlein“ im Ortsteil Geislohe

Die Stadt Pappenheim hat mit Beschluss vom 23.04.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet „Gründlein“ im Ortsteil Geislohe als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.
Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadt Pappenheim (Rathaus Pappenheim, 2. Stock, Zimmer 6, Marktplatz 1, 91788 Pappenheim) in den Öffnungszeiten:

Mo, Mi & Fr	08.00 – 12.00 Uhr
Di	08.00 – 12.00 & 13.30 – 16.30 Uhr
Do	08.00 – 12.00 & 13.30 – 15.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung ergänzend auch auf der Homepage der Stadt Pappenheim eingestellt (https://pappenheim.de/stadt-ortsteile/bauwesen/planen-kaufen-bauen/bebauungsplaene/geislohe.html)

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB geändert. Es wurde kein Umweltbericht erstellt. Im beschleunigten Verfahren wurde zudem auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach §214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Pappenheim, den 30.04.2026

Florian Gallus
Erster Bürgermeister

BAYERN · STADT PAPPENHEIM

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln Rathaus sowie Sparkasse.
Internetseite und Ortsteile der Stadt nachrichtlich.

Anschlagzeit 30.04.2026 bis 31.05.2026

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____